

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Errichtung einer Geothermiebohrung in St. Peter-Ording***

Der Kreis Nordfriesland hat mit Schreiben vom 16.10.2017 (Geschäftszeichen: 4.61.6.02) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Errichtung einer Geothermiebohrung in St. Peter-Ording“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, geprüft.

Am Vorhabenstandort ist gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) vom 10.10.2017 eine Tonsteininformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden. Im Teufenbereich des geplanten Vorhabens lägen keine barrierewirksamen Gesteine im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4a StandAG vor und tieferliegende Barrieregesteine würden durch die geplante Maßnahme nicht erreicht. Zudem seien entsprechend des prognostischen Bohrprofils am Vorhabenstandort weder stratiforme Steinsalzformationen noch Salzformationen in steiler Lagerung im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4b StandAG zu erwarten.

Auf Grundlage der Ausführungen des LLUR sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Errichtung einer Geothermiebohrung in St. Peter-Ording“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 27.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Im Auftrag